

Mitteilungen der Ordenskorrespondenz

(abgeschlossen am 15. September 1967)

VERLAUTBARUNGEN DES HEILIGEN VATERS

1. Wiedereinrichtung des ständigen Diakonates

Papst Paul VI. gab Ausführungsbestimmungen zur Wiedereinrichtung des ständigen Diakonates in der lateinischen Kirche. Das vom 18. Juni 1967 datierte Motu proprio „Sacrum diaconatus ordinem“ wurde bereits seit zwei Jahren vorbereitet, in einer dritten Fassung des Entwurfes von einem internationalen zwanzigköpfigen Bischofskomitee geprüft und nach dessen Voten überarbeitet. Das Dokument enthält die kanonischen Richtlinien, nach denen die Einführung des Diakonats nach Beschluß der Bischofskonferenzen oder nach Antrag der Generalkongregationen der Ordensgemeinschaften mit Billigung des Papstes erfolgen soll. Die geltenden Bestimmungen des CIC über Rechte und Pflichten der Diakone bleiben, soweit die neuen Regelungen nichts ändern, auch für den ständigen Diakonats gültig, der nicht vor Vollendung des 25. Lebensjahres verliehen werden darf. Die wenigstens drei Jahre umfassende Vorbereitungszeit soll nach einer eigens zu schaffenden Studienordnung, die auch eine praktische pastorale Ausbildung vorsieht, in einem besonderen Studienhaus unter der Leitung „bestgeeigneter Vorsteher,“ erfolgen. Voraussetzung für die Zulassung zu dem Vorbereitungskursus ist eine „natürliche Neigung“ zur Übernahme eines Amtes der kirchlichen Hierarchie und eine „ausreichende Bildung“. Verheirateten Männern ist der Zugang zum Diakonats — auch in nebenberuflicher Ausübung — mit der Vollendung des 35. Lebensjahres möglich, falls die Ehefrau zustimmt. Die Bischofskon-

ferenzen werden beauftragt, Richtlinien zu erlassen für den „standesgemäßen Unterhalt“ der Diakone. Als ihre spezifischen Aufgaben werden angeführt: Assistenz bei den liturgischen Handlungen des Bischofs und Priesters, Spendung der Taufe, der Eucharistie und der Sakramentalien, Assistenz bei Eheschließungen, Verkündigung und religiöse Unterweisung in verschiedenen gottesdienstlichen Formen, soziale, caritative und verwaltungstechnische Aufgaben, Verwaltung von Diasporagemeinden, Förderung des Laienapostolates. „Alle diese Aufgaben sind in voller Gemeinschaft mit dem Bischof und seinen Priestern durchzuführen, das heißt unter der Autorität des Bischofs und des Priesters, die an diesem Ort der Seelsorge vorstehen.“ Über das „geistliche Leben“ der Diakone werden nur allgemeine Anweisungen gegeben über eine Regelmäßigkeit der Schriftlesung, des Sakramentempfanges, der Teilnahme an Exerzitien und des Studiums. Zur Brevierverpflichtung heißt es, den Diakonen sei es „sehr angemessen“, wenigstens einen von den Bischofskonferenzen festzulegenden Teil des Offiziums zu verrichten. (Herder-Korrespondenz 21, 1967, 353.)

2. Lehrschreiben zur christlichen Soziallehre

Die Enzyklika Pauls VI. *Populorum progressio* vom 26. März 1967 ist ein weiteres bedeutsames Glied in der Kette der päpstlichen Lehrschreiben zur christlichen Soziallehre. Im Anschluß an die beiden Rundschreiben Johannes XXIII. „*Mater et Magistra*“ und „*Pacem in terris*“ und an die Pastoralkonstitution des 2. Vaticanums über die Kirche in der Welt von heute hat diese Enzyklika die Förderung des Fortschrittes der Völker

zum Gegenstand. Einleitend legt der Papst die weltweiten Ausmaße der sozialen Frage von heute dar und behandelt im ersten Teil die Gesamtheit der Probleme, welche durch das Zusammenleben hoch- und minderentwickelter Völker in dieser klein gewordenen Welt entstanden sind. Er betont insbesondere, daß die Güter dieser Erde, das Eigentum und der Ertrag aus Eigentum und Arbeit immer im Dienste des Gemeinwohles stehen müsse. Im zweiten Teil setzt sich der Papst für eine solidarische Entwicklung der Menschheit ein, ruft zur Hilfe für die Schwachen, zu Recht und Billigkeit in den Handelsbeziehungen und zu wahrer Menschenliebe auf. Mit bewegten Worten wendet sich der Papst in der Hoffnung auf ein allseitiges Zusammenwirken für eine bessere Welt an alle Katholiken, Christen und überhaupt an alle Menschen guten Willens (AAS 1967, 257).

3. Marienverehrung

Am Tage vor seiner Reise zur 50-Jahr-Feier der Marienerscheinungen von Fatima hat Papst Paul VI. am 13. Mai 1967 das apostolische Mahnschreiben *Signum magnum* über die Verehrung und Nachahmung Mariens, der Mutter der Kirche, erlassen. Auf der Grundlage des achten Kapitels der Kirchenkonstitution legt der Heilige Vater die kirchliche Marienlehre dar und ruft zu überzeugter Marienfrömmigkeit auf (AAS 1967, 465).

4. Vollmachten für die orientalischen Bischöfe

Entsprechend der Bevollmächtigung der Bischöfe der lateinischen Kirche durch das *Motu proprio* Pauls VI. „*De Episcoporum muneribus*“ vom 15. Juni 1966 (vgl. OK 7, 1966, 291) ist nunmehr auch den Bischöfen der orientalischen Kirchen durch das *Motu proprio* „*Episcopalis potestatis*“ vom 2. Mai 1967 in konformer Weise Bevollmächtigung erteilt worden (AAS 1967, 385).

5. Internationalisierung der Kurie

Im Sinne einer Internationalisierung der römischen Kurie bestimmt das *Motu proprio* „*Pro comperto sane*“ vom 6. August 1967 die Ernennung von Diözesanbischöfen zu Mitgliedern der Behörden des apostolischen Stuhles. Papst Paul VI. will damit eine Forderung des 2. Vaticanums erfüllen. In Zukunft werden nicht nur die Kardinalmitglieder der römischen Kongregationen sein, sondern auch vom Papst ernannte Diözesanbischöfe. Die Kardinalpräfekten der Kongregation sollen von den Bischofskonferenzen Vorschlagslisten einfordern; aus diesen Listen ernennt der Papst frei die Mitglieder für die einzelnen Behörden, wobei einerseits auf mögliche Streuung hinsichtlich der Nationalität andererseits auf echte Sachkenntnis hinsichtlich der Aufgaben der betreffenden Kongregation geachtet werden wird. Jeder römischen Behörde werden auf diese Weise sieben Diözesanbischöfe zugeteilt. Der Religiosenkongregation werden außerdem drei Generaloberer zugeteilt; eine diesbezügliche Vorschlagsliste reicht die „Vereinigung der Generalsuperioren“ beim Präfekten der Kongregation ein. Damit die Diözesanbischöfe die Residenzpflicht in ihren Diözesen nicht ungebührlich vernachlässigen gezwungen sind, wird jährlich einmal eine Vollversammlung der Mitglieder jeder Kongregation stattfinden. Die Mitgliedschaft der Bischöfe dauert fünf Jahre. Es soll so die Möglichkeit offen bleiben, daß der römischen Kurie immer wieder neue Kräfte zugeführt werden; dabei ist eine Wiederernennung selbstredend nicht ausgeschlossen (*L'Observatore Romano* N. 187 vom 13. 8. 67).

6. Kurienreform

Mit dem Datum vom 15. August 1967 wurde die Apostolische Konstitution Papst Pauls VI. zur Reform der römischen Kurie veröffentlicht. Das Dokument, mit dem der Papst einen ausdrücklichen Wunsch

des 2. Vatikanums erfüllt und ein Vorhaben Pius' XII. ausführt, beginnt mit den Worten „Regimen Ecclesiae Universae“ und tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Nach der Apostolischen Konstitution besteht die Kurie in Rom künftig aus folgenden Institutionen:

Staatssekretariat oder Päpstliches Sekretariat;

Rat für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche;

Neun Kongregationen, die zum Teil neue Namen bekommen haben, um das jeweilige Arbeitsgebiet besser zu kennzeichnen:

1. für die Glaubenslehre;
2. für die orientalischen Kirchen;
3. für die Bischöfe;
4. für die Disziplin der Sakramente;
5. für die Riten;
6. für den Klerus;
7. für die Ordensleute und die Säkularinstitute;
8. für den katholischen Unterricht;
9. für die Evangelisation der Völker oder die Glaubensverbreitung.

Drei Sekretariate:

1. zur Förderung der Einheit der Christen;
2. für die Nicht-Christen;
3. für die Nicht-Glaubenden.

Die beiden „ad experimentum“ errichteten Organe:

1. der Laienrat;
2. die päpstliche Studienkommission „Iustitia et Pax“

Drei Gerichtshöfe:

1. Apostolische Signatur;
2. Heilige römische Rota;
3. Apostolische Pönitentiarie.

Sechs Büros:

1. Apostolische Kanzlei;
2. Wirtschaftspräfektur;
3. Apostolische Kammer;

4. Güterverwaltung des Heiligen Stuhls;
5. Präfektur des Apostolischen Palastes;
6. Statistisches Büro.

Wichtige Bestimmungen sind, daß sämtliche kurialen Ämter — (ganz gleich, ob es sich um einen Kardinal oder sonstige Mitarbeiter handelt) — nur noch auf fünf Jahre verliehen werden; eine Wiederernennung ist möglich. Gewisse Dienste und Beratungsfunktionen können Laien übertragen werden. Es wird bei allen Behörden der Kurie darauf geachtet werden, daß die Mitarbeiter aus der gesamten katholischen Kirche ausgewählt und beigezogen werden. Im übrigen sollen die Mitglieder der römischen Kurie einem noch stärkeren Auswahlprinzip unterliegen. Neben der als selbstverständlich vorausgesetzten Begabung und Eignung (Kompetenz) werden besonders genannt: Frömmigkeit, Integrität der Lebensführung und absolute Uneigennützigkeit. Die Zugehörigkeit zu einer Behörde des Apostolischen Stuhles wird als Dienst, nicht als Beginn einer Karriere betrachtet; ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht. Um die Zusammenarbeit unter den einzelnen kurialen Behörden zu fördern, bekommt das Staatssekretariat (auch Päpstliches Sekretariat genannt) mehr Gewicht. Der Kardinalstaatssekretär hat Koordinierungsvollmachten. Während mehrere nach Abschluß des 2. Vatikanums geschaffene Gremien nunmehr voll in die Kurie eingegliedert sind, ist der „Rat zur Durchführung der Liturgiekonstitution“ keine Dauereinrichtung; er wird aufgelöst werden, sobald er seine Aufgabe erfüllt hat. Für seine weiteren Arbeiten ist er nun der 1. Sektion der Ritenkongregation zugeordnet; seine Konsultoren werden zugleich Konsultoren der Ritenkongregation.

Die römische Kurie ist durch diese Neuordnung vom System her nicht demokratischer geworden, wohl aber ist sie durch die Internationalisierung und durch die Wechselbeziehungen zwischen Diözesan-

dienst, Ordensdienst und Kuriendienst nicht mehr allein vertikal orientiert, sondern auch horizontal von allen Teilen der Weltkirche beeinflusst (L'Osservatore Romano n. 190 v. 19. 8. 67).

AUS DEM BEREICH DER BEHÖRDEN DES APOSTOLISCHEN STUHLES

1. Antimodernisteneid — Glaubensbekenntnis

Der Antimodernisteneid ist in der Form des Jahres 1910 abgeschafft, und die Formel des Glaubensbekenntnisses, das die im can. 1406 CIC aufgeführten Geistlichen bei Übernahme bestimmter Ämter und Dienstleistungen ablegen müssen, ist vereinfacht worden. Diese Verfügung hat die Kongregation für die Glaubenslehre getroffen; die offizielle Mitteilung ging den Bischofskonferenzen über die päpstlichen Vertretungen zu. Das **Glaubensbekenntnis** wird nach der Formel des Apostolischen Glaubensbekenntnisses abgelegt, dem folgendes (anstelle des bisher sehr langen Textes) angefügt wird: „Ich halte all das für Recht, was die Kirche durch das ordentliche Lehramt über Glauben und Sitte immer gelehrt hat und lehrt, insbesondere, was das Geheimnis der Kirche, ihre Sakramente, das Meßopfer und den Primat des römischen Papstes betrifft.“ — Den **Antimodernisteneid**, der als solcher vollständig abgeschafft ist, hatte Papst Pius X. im Jahre 1910 eingeführt. 1918 hatte das Heilige Offizium verfügt, daß die Pflicht zur Ablegung dieses Eides bestehen bleibe, bis der Apostolische Stuhl anders bestimmt. Die Irrtümer des „Modernismus“ wurden im Eid zusammengefaßt und verworfen (KNA).

2. Gregorianische Messen

Die Konzilskongregation hat am 24. Februar 1967 erklärt, daß die Gregorianischen Messen, die grundsätzlich an dreißig aufeinanderfolgenden Tagen gefeiert wer-

den müssen, ohne Beeinträchtigung ihrer Fürbittfrüchte, welche sie auf Grund der kirchlichen Praxis und der Frömmigkeit haben, unterbrochen werden dürfen, wenn ein unvorhergesehenes Hindernis eintritt (z. B. Krankheit) oder sonst ein Grund besteht (z. B. Hochzeits- und Bestattungsmessen). (AAS 1967, 229).

3. Ökumenisches Direktorium

Das Sekretariat zur Förderung der Einheit der Christen hat am 14. Mai 1967 das Ökumenische Direktorium (1. Teil) veröffentlicht, welches Richtlinien zur Durchführung der Konzilsbeschlüsse über die ökumenische Arbeit enthält. Zunächst werden die ökumenischen Kommissionen auf diözesaner, interdiözesaner oder territorialer Ebene behandelt (1. Kapitel), dann die Gültigkeit der von Geistlichen der getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften gespendeten Taufen (2. Kapitel), die Förderung des geistlichen Ökumenismus in der katholischen Kirche (3. Kapitel), die Gemeinschaft im geistlichen Tun mit den getrennten Brüdern, besonders die Gottesdienstgemeinschaften (4. Kapitel). (AAS 1967, 574). Vgl. F. Wettstein, Ökumenisches Direktorium des Sekretariats zur Förderung der Einheit der Christen, in: Klerusblatt/München 1967, 272.

4. Ernennungen

Der Generalsuperior der Steyler Missionare, Dr. Johannes Schütte, wurde als einer der zehn Vertreter von Orden und Gesellschaften päpstlichen Rechtes in die Bischofssynode berufen. Er ist der einzige Ordensobere deutscher Abstammung, der in die Synode gewählt wurde. Seit kurzem gehört P. Schütte auch dem Präsidium der „Vereinigung der Generalsuperioren“ (Unio Superiorum Generalium) an (KNA).

Der bisherige Sekretär der Religiosenkongregation, der französische Dominikaner Paul Philippe, Erzbischof von

Heracleopolis magna wurde zum Sekretär der Kongregation für die Glaubenslehre ernannt (L'Osservatore Romano N. 150 v. 30. 6. / 1. 7. 67).

Zum Sekretär der Religiösenkongregation wurde Antonio Mauro ernannt; Antonio Mauro (geb. 1914 in Kalabrien) war bisher Protokollchef im Staatssekretariat. Er erhielt am 16. Juli durch Paul VI. die Weihe zum Erzbischof von Tagaste. (L'Osservatore Romano N. 150 vom 30. 6. / 1. 7. 67).

Zum Konsultor der Religiösenkongregation wurde der Karmeliter P. Anastasio a Rosario berufen (L'Osservatore Romano N. 160 v. 13. 7. 67).

Der Erzabt von St. Ottilien, Dr. Suso Brechter OSB, Professor für Missionswissenschaft an der Universität München, wurde zum Konsultor des Sekretariats für die Nichtchristen ernannt (KNA).

P. Josef Glazik MSC, ordentlicher Professor der Missionswissenschaft an der Universität Münster, wurde zum Mitarbeiter und Konsultor des Sekretariats für die Nichtchristen ernannt (KNA).

AUS DEM BEREICH DER ORDENSOBERNVEREINIGUNGEN

Jahresversammlung der VDO
Vom 7. bis 9. August 1967 fand im Exerzitienhaus Himmelsporten, Würzburg, die Jahresversammlung der VDO statt. Das Hauptthema der diesjährigen Versammlung war die nachkonziliare Erneuerung des Ordenslebens. Mit der Frage „Ordensmann und Seelsorge“ befaßten sich zwei Referate: Dr. Emmanuel von Severus OSB (Maria Laach) sprach über „Ordensleben als Ärgernis“ und Dr. Otto H. Pesch OP (Walberberg) über „Ordensleben und Verkündigung“. Zum Themenkreis „Anpassung und Erneuerung des Ordensle-

bens“ hielt Prälat Professor Dr. Audomar Scheuermann (München) das Referat „Reformwünsche des Ordensdekretes Perfectae caritatis und der Ausführungsbestimmungen“. Anschließend gaben die Augustiner, Benediktiner, Dominikaner, Franziskaner, Kapuziner, Jesuiten, Redemptoristen, Pallottiner, Salesianer, Spiritaner, Steyler Missionare, Trappisten und Zisterzienser Kurzberichte über ihre Bemühung um Anpassung und Erneuerung.

Ferner wurden der Versammlung eine Reihe von Berichten und Informationen vorgelegt: a) P. Provinzial Dr. Dietmar Westemeyer OFM (Werl): Das Verhältnis von Diözese und Orden in Deutschland (bischöfliche Kommission für das Ordenswesen, Seelsorgerat, Priesterrat, Laienrat, Ordensrat); b) P. Josef Spielbauer CSSR (München): VDO und Missionskonferenz; c) Dr. Felix Schlösser CSSR (Frankfurt): Die Arbeit des erweiterten IMS; d) P. Georg Mühlenbrock SJ (Ascheberg): Werkwochen der Novizenmeister 1967/68; e) P. Franz von Tattenbach SJ (Pullach): Gründung der Arbeitsgemeinschaft der Ordenshochschulen (AGO).

Mit Vertretern des Arbeitskreises für katholische freie (private) Schulen in Deutschland berieten die deutschen Äbte und Provinziale über die Zukunft der Ordensschulen und -internate. Das Gespräch wurde eingeleitet durch ein ausführliches Referat von P. Direktor Dr. Bernhard Stoockle OSB, Ettal, zu diesem Thema.

Anstelle von P. Dr. Gebhard Fesenmeyer OFMcap (Altötting) und P. Dr. Dietmar Westemeyer OFM (Werl), wurden Abt Dr. Johannes Höck OSB (Scheyern) und P. Provinzial Michael Nordhausen OFM (Düsseldorf) neu in den Vorstand der VDO gewählt. P. Dr. Karl Siepen CSSR wurde für die nächsten fünf Jahre zum Generalsekretär wiedergewählt.

ERNEUERUNG DER ORDEN

Die Religiosenkongregation hat den im März dieses Jahres in Rom versammelten Generaloberinnen ein Dokument zugehen lassen, das Direktiven enthält für die Arbeit der Generalkapitel hinsichtlich der wichtigen Frage einer zeitgemäßen und ganzheitlichen Ausbildung des Ordensnachwuchses. Im einzelnen wurden folgende Orientierungen gegeben:

1. Postulat

In den weiblichen Instituten muß gemäß can. 539 und 540 dem Noviziat eine mindestens sechs und höchstens zwölf Monate währende Postulatszeit vorausgehen. Dieses Postulat kann im Noviziatshaus oder in einem anderen geeigneten Kloster unter Leitung einer Postulantenmeisterin verbracht werden.

In den meisten Instituten wird die Zeit des Postulates einfachhin als Teil des Noviziates betrachtet, mit dem einzigen oder fast einzigen Unterschied, daß die Postulantinnen noch nicht das Kleid der Novizinnen tragen. Praktisch bedeutet mithin das Postulat nichts anderes als eine Verlängerung des Noviziates um sechs oder mehr Monate.

So kommt es, daß viele Institute gebeten haben, es möge ein „Vorpostulat“ eingerichtet werden, während welchem die „Aspirantinnen“ mit dem wirklichen Leben und apostolischen Wirken des Instituts in Berührung kommen. Diese Zeit soll in einem Haus oder in einem Einsatz verbracht werden, wo die Aspirantin nüchtern sehen kann, wie sich ihr Alltag später wirklich gestalten wird. Auf diese Weise kennen die Aspirantinnen beim Eintritt ins Postulat bereits das Ordensleben so, wie es einmal sein wird, wenn sie ewige Profefß haben. Außerdem können sich andererseits die Oberinnen ein echtes Bild machen von den Qualitäten der Aspirantinnen und ihrer Eignung für

das Leben in dieser Gemeinschaft. Somit will man auf dem Weg über ein „Vorpostulat“ das erreichen, was eigentlich Zweck des Postulates selber sein sollte: Zeit der Erprobung des Berufes für die Aufgaben des Institutes vor der Einkleidung und Noviziat.

Ist es daher (statt der Einführung eines „Vorpostulates“) nicht besser und vernünftiger, sich wieder zu besinnen auf den eigentlichen Sinn des Postulates? Die Religiosenkongregation meint dies.

Hinfort möge mithin das Postulat wahrhaft als Zeit der Erprobung des Berufes und der Eignung für die Aufgaben des Berufes verstanden werden, wobei zugleich eine erste Einführung in die Spiritualität der Gemeinschaft und des Ordenslebens überhaupt vermittelt wird. Die Postulantinnen bilden nichtsdestoweniger eine eigene Gruppe unter der geistlichen Leitung der Postulantenmeisterin; die Dauer beträgt sechs bis zwölf Monate wie in den can. 539 und 540 vorgesehen ist. Natürlich kann die Zeit im einen oder anderen Fall auch verlängert werden.

Das Postulat in diesem Sinn verstanden und durchgeführt, ist nicht ein „Experiment gegen das allgemeine Recht“. Im Gegenteil. Wenn die Generalkapitel die Durchführung des Postulates in der angeführten Art und mit der erwähnten Zielsetzung einführen, so tun sie damit etwas, was vom allgemeinen Recht schon immer unter „Postulat“ verstanden worden ist; es bedarf dazu keiner Genehmigung der Religiosenkongregation.

2. Einkleidung

Nur allzu häufig wird sowohl von den Gemeinschaften als auch selbst von den Schwestern der Einkleidung eine größere Bedeutung beigemessen als der Profefß. Tatsächlich wird in nicht wenigen Instituten erstere mit feierlicheren und eindrucksvolleren Zeremonien begangen als

letztere. Das Konzil möchte die religiöse Weihe im Orden wieder ins rechte Licht rücken, und hat daher eine Überarbeitung der Einkleidungs- und Profesebitten angeordnet. Der Rat für die Durchführung der Liturgiekonstitution“ ist dabei, ein Zeremoniale für die Ordensprofese herauszubringen. Die Religiosenkongregation ist der Auffassung, daß die Einkleidung eine rein interne Zeremonie zu sein hat, in der Noviziatskapelle oder im Oratorium, ohne Einladung von Familienangehörigen oder Geistlichen; das heißt die Einkleidung geschehe bar jeglicher Feierlichkeit.

3. Das kanonische Noviziatsjahr

Das kanonische Noviziatsjahr soll den Charakter einer Zeit der geistlichen und religiösen Ausbildung beibehalten. Can. 565 enthält Bestimmungen, die in ihrer Tradition zurückreichen bis auf den heiligen Benedikt; sie haben, nach ihrer kirchlichen Billigung durch das Konzil von Trient, das Noviziat aller Institute geprägt, mag es sich um Lehr-, Krankenpflege-, Seelsorge-, beschauliche oder Missionsinstitute handeln, nämlich: Einführung in das Gebetsleben, Aneignung der ordnungsgemäßen Grundhaltungen, Studium der Satzungen — dies alles unter Anleitung einer Novizenmeisterin.

Schon seit mehreren Jahren hat in den meisten Instituten eine Überprüfung und Erneuerung dieses Programms begonnen. Diese Erneuerung muß aber noch weitergeführt werden im Geist des Konzilsdekretes über das Ordensleben (*Perfectae caritatis*) und der dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen (*Ecclesiae sanctae*), nämlich: Schriftlesung, Studium der Theologie des Ordenslebens, Kenntnis des Lebens und des Geistes des Stifters und Ausbildung im apostolischen Geiste des Institutes (vgl. Ausführungsbestimmungen Nr. 16). Überdies soll das Noviziat angepaßt sein der Lebensart und

Spiritualität jedes Institutes (Ausführungsbestimmungen Nr. 33).

Im übrigen muß das Noviziat ein Jahr bleiben, das einzig und allein der religiösen und geistigen Ausbildung dient. Das Noviziat muß ferner wie in der Vergangenheit „eine Gruppe für sich“ bilden, wie es im can. 564 vorgesehen ist. Unerläßliche Bedingung für die Zielsetzung des Noviziates ist: „den alten in einen neuen Menschen verwandeln“ — (das ist die traditionelle Deutung der Einkleidung) — sowie Aneignung der Grundbegriffe der „Wissenschaft der Heiligen“. Damit diese tiefgreifende Umformung vollzogen werden kann, ist ein Jahr nicht zuviel und, wenn es einmal aufgegeben oder unterbrochen ist, kann es normalerweise nicht wieder begonnen werden. Es ist, wie Pius XI. einmal sagte: Ein schlechtes Noviziat heißt soviel wie auf Sand bauen ... Die Religiosenkongregation ist daher gegen die Einfügung einer Periode (von ein oder zwei Monaten, wie manche meinen) des Apostolates während des Noviziates, sei es, daß dabei das Noviziat verlassen wird, sei es, daß im Noviziatshaus verblieben wird; die Religiosenkongregation ist selbst dann dagegen, wenn die ausgefallene Zeit an das Noviziat angehängt würde. Solche Apostolatsaufgaben können von den Novizinnen (innerhalb oder außerhalb des Noviziatshauses) erst nach Abschluß des kanonischen Noviziatsjahres übernommen werden. Aber das kanonische Noviziatsjahr selber darf nicht unterbrochen werden.

Perioden des praktischen Einsatzes sollen nach den Ausführungsbestimmungen Nr. 36 nicht in das Noviziat, sondern in das *Juniorat* eingefügt werden und haben vor allem während der Zeit des richtig verstandenen und durchgeführten Postulates ihren Platz.

Selbstverständlich ist es nicht verboten, daß die Novizinnen während des Noviziatsjahres Dienste leisten bei kranken

oder alten Leuten in den Pfllegeorden sowie bei den Kindern in den Lehrorden. Diese Kontakte sollen der weiteren Erprobung dienen nicht aber der Ausbildung für das Apostolat.

4. Unterbrechung des Noviziates

Im Hinblick auf die Kodex-Reform gewährt die Religiosenkongregation gerne im Sinne eines „Experimentes gegen das allgemeine Recht“ (Ausführungsbestimmungen Nr. 6), daß eine Novizin, die aus persönlichen Gründen (z. B. Gesundheit) mehr als 30 Tage das Noviziat unterbrechen mußte, das kanonische Noviziat nicht unterbrechen muß, wie es im can. 556 § 2 vorgesehen ist, sondern daß die Tage angefügt werden dürfen, vorausgesetzt, daß die Unterbrechung nicht länger als zwei Monate dauerte.

5. Zweites Noviziatsjahr

Wenn das Postulat als Zeichen der Berufserprobung und außerdem noch ein Juniorat zur theoretischen und praktischen Ausbildung für die apostolischen Arbeiten durchgeführt wird, hat ein zweites Noviziatsjahr nicht mehr die Bedeutung, die ihm früher zukam. Darum regt die Religiosenkongregation folgendes an:

a) Anstelle eines vollen zweiten Noviziatsjahres, dem alle Novizinnen des Institutes nach dem kanonischen Jahr verpflichtet sind, möge man das kanonische Jahr mehr oder weniger verlängern, ganz wie es für die einzelne Novizin angebracht scheint; diese Verlängerung kann einen Monat betragen bis zu einem Jahr, ausnahmsweise auch über ein Jahr. Das Urteil über die Verlängerung und ihre Dauer steht der zuständigen Oberin zu, aber auch die Novizin selbst darf einen dementsprechenden Wunsch vorbringen.

b) Die Zeitspanne der Verlängerung kann verbracht werden:

entweder im Noviziat ohne Änderung der bisherigen Lebensweise

(des Noviziates): dies empfiehlt sich vor allem bei noch unreifen Novizinnen, sei es weil sie sehr jung eingetreten sind, sei es weil erst jüngst die Konversion (zur katholischen Kirche) geschehen ist;

oder im Juniorat: die Novizin beginnt bereits ihr Studium zur theoretischen und praktischen Fachausbildung für das Apostolat; die Novizin wird so behandelt, als wäre sie bereits Jungschwester;

oder in einem Haus des Institutes, in welchem alle Schwestern im Einsatz stehen: die Novizin wird eingesetzt wie jede andere Schwester; es wäre günstiger, wenn mehrere Novizinnen mitsammen einem solchen Einsatz zugeführt werden könnten; eine Schwester soll dann für sie verantwortlich sein und die geistliche Formung weiterführen.

Wenn die Novizin die Zeit des verlängerten Noviziates außerhalb des Noviziatshauses verbringt, muß sie ein bis zwei Monate vor der Profeß ins Noviziatshaus zurückberufen werden.

Hierbei handelt es sich also nicht mehr um ein zweites Noviziatsjahr, wie es in der Instruktion der Religiosenkongregation von 1921 vorgesehen war, sondern um eine Verlängerung des Noviziates mit dem Ziel, Zweifel zu klären bezüglich der beruflichen Eignung einer Novizin, wobei die Möglichkeit offen bleibt, sie in ein anderes Milieu zu bringen, d. h. sie muß nicht unbedingt in der Umwelt des Noviziates oder Juniorates bleiben; — oder auch mit dem Ziel, innerhalb des Noviziates eine ergänzende Weiterführung im religiösen und geistlichen Leben zu erreichen.

Die Institute, die ein zweites Noviziatsjahr beibehalten wollen, können dies tun; sie können es wie bisher durchführen, oder nach Belieben mit mehr Geschmeidigkeit. Schließlich kann ein Institut, wenn es gewünscht wird, entscheiden,

daß die Novizinnen nach Abschluß des kanonischen Noviziatsjahres zu einer Gruppe unter einer verantwortlichen Leiterin zusammengefaßt für ein oder zwei Monate oder auch länger zum Einsatz in eine Niederlassung versetzt werden, mit der Auflage, daß sie einen Monat vor der Profeß ins Noviziatshaus zurückkehren.

Diese verschiedenen Formen und Möglichkeiten, das kanonische Noviziatsjahr zu verlängern, mögen auf den Generalkapiteln studiert werden. Jene Form, die gefällt, kann „ad experimentum“ eingeführt werden, ohne daß es notwendig ist, an die Religiosenkongregation zu rekurrieren.

6. Erste Profeß und zeitliche Gelübde

a) Zeit und Ort der ersten Profeß: Wenn das Noviziat in einer der skizzierten Formen durchgeführt und beendet ist, wird die Novizin zur ersten zeitlichen Profeß zugelassen. Die Religiosenkongregation ist bereit — falls darum nachgesucht wird — ohne Schwierigkeiten im Sinn eines Experimentes zu erlauben, daß die erste Profeß entgegen den can. 555 § 1 Nr. 2 und 574 § 1 am Jahrestag der Einkleidung (nicht erst einen Tag später) abgelegt werden darf, und zwar auch außerhalb des Noviziatshauses, ja selbst außerhalb eines Klosters (z. B. in einer Pfarrkirche).

b) Dauer der zeitlichen Gelübde: Nach dem derzeitigen Stand ist die Dauer der zeitlichen Gelübde durch das Sonderrecht der Gemeinschaften gewöhnlich auf fünf Jahre angesetzt — (das allgemeine Recht sieht bekanntlich drei Jahre vor: can 574 § 1) —, die in wenigstens zwei Abschnitte von drei und zwei oder zwei und drei Jahren eingeteilt werden, oder überhaupt in Jahresabschnitte.

Nach dem allgemeinen Recht ist es möglich — ohne daß eine vorherige Erlaubnis des Heiligen Stuhles nötig ist — die Zeit

der zeitlichen Gelübde auf sechs Jahre auszudehnen (can 576 § 2).

Einige Institute haben um die Erlaubnis nachgesucht, um Erfahrungen sammeln zu können, die Dauer der zeitlichen Gelübde auf sieben Jahre auszudehnen, indem sie geltend machen, welche Ausbildung in der Zeit des Juniorates zu vermitteln ihnen auferlegt sei: drei Jahre Berufsausbildung (mit Abschlußprüfung als Lehrerin, Krankenpflegerin oder Sozialhelferin), ein Jahr Praktikum in den verschiedenen Aufgabenbereichen des Institutes und zwei Jahre theologische Ausbildung mit Vorbereitung auf die ewige Profeß.

Indes, diese Verlängerung der zeitlichen Gelübde darf nicht absolut verstanden werden; die Ausbildung der Schwestern kann durchaus auch nach der ewigen Profeß durchgeführt werden, außerhalb der geschlossenen Gruppe des Juniorates. So geschieht es ja auch bei den Klerikern. Die jungen Ordenskleriker schließen oft erst ein, zwei oder selbst drei Jahre nach der ewigen Profeß die theologischen Studien ab und werden zu Priestern geweiht.

Einige wenige Institute haben die Bitte vorgebracht, die Dauer der zeitlichen Gelübde möge auf weniger als auf drei Jahre begrenzt werden, mit der Möglichkeit, bis zu drei Jahren zu verlängern, falls dies bei einzelnen jungen Professoren notwendig sein sollte (vgl. can. 574 § 2). Die Religiosenkongregation konnte diesen Bitten nicht entgegenkommen, da es die Erfahrung der Mehrzahl der Generaloberinnen ist, daß in den allermeisten Fällen fünf Jahre wahrhaft notwendig sind.

Einige Generaloberinnen haben nachgesucht, daß ihnen die Vollmacht erteilt werden möge, von den normalerweise fünf Jahren um ein oder zwei Jahre oder auch mehr zu dispensieren, wenn in einzelnen Fällen die jungen Profeßschwestern einen besonders gediegenen Eindruck

machen. Die Religiösenkongregation hat die Erteilung einer solchen Vollmacht abgelehnt, um zu vermeiden, daß sich die dispensierten Schwestern besser dünken als die anderen; außerdem besteht die Gefahr, daß die höheren Oberinnen wegen Personalmangels nur allzu leicht dispensieren und so die Ausbildungsjahre der Schwestern kürzen, die diesen jedoch vielleicht mehr notwendig sind, als es scheint.

Mithin steht die Religiösenkongregation auf dem Standpunkt, daß für die weiblichen Gemeinschaften eine fünfjährige zeitliche Professedauer angemessensten ist, wobei die Oberinnen um ein Jahr verlängern können, ohne daß sie hierfür einer Ermächtigung durch den apostolischen Stuhl bedürfen. Im Sinn eines Experimentes gegen das allgemeine Recht wird jedoch leicht die Erlaubnis erteilt, die Zeitspanne der zeitlichen Gelübde noch weiter zu verlängern, aber höchstens für zwei, in Ausnahmefällen für drei Jahre.

Um das gesamte Problem der Dauer der zeitlichen Gelübde recht in den Blick zu bekommen, mögen die Generaloberinnen folgendes bedenken: je weiter die Zulassung zur ewigen Profesz hinausgeschoben wird, um so schwieriger wird es, negativ zu entscheiden und die Schwester wegzuschicken. Das ist eine Forderung der Liebe und der Gerechtigkeit. Es ist nicht recht, immer wieder die zeitlichen Gelübde erneuern und verlängern zu lassen, wenn ernste Zweifel vorliegen, ob eine Zulassung zur ewigen Profesz jemals gewährt werden kann. Es ist sehr selten, daß das Hinausschieben und Zeitgewinnen eine Klärung bringt. Gewöhnlich endet die Angelegenheit dann damit, daß man einfach zur ewigen Profesz zuläßt, bloß weil es nicht mehr möglich ist, die Schwester wegzuschicken. (Vie consacrée 39, Juli/August 1967, 240—245).

VERLAUTBARUNGEN DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

1. Kommunikationsmittel

Die deutschen Bischöfe haben ein gemeinsames Hirtenwort über die Kommunikationsmittel erlassen, worin auf die Bedeutung der Instrumente der gesellschaftlichen Kommunikation hingewiesen und zum Gebet für die an der Gestaltung und Verbreitung der Presse, des Films und der Programme von Hör- und Sehfunk Beteiligten, sowie für die Leser, Zuhörer und Zuschauer aufgerufen wird (Amtsblatt Köln 1967, 481—489).

2. Diaspora

Die deutschen Bischöfe haben zum Diasporaopfertag in einem Hirtenwort zu Gebet und Gabe für die deutschen Diasporagebiete, besonders in Mitteldeutschland aufgerufen (Amtsblatt Aachen 1967, 61).

3. Militärseelsorge

Der katholische Militärbischof für die deutsche Bundeswehr, Bischof Franz Hengsbach, hat am 7. April 1967 Richtlinien für die Zusammenarbeit der katholischen und der evangelischen Militärseelsorge erlassen, die im Einvernehmen mit dem evangelischen Militärbischof festgelegt worden sind. Diese Richtlinien wollen die Entwicklung der ökumenischen Beziehungen im gesamtkirchlichen Raum berücksichtigen. Die Militärseelsorge wird sich im allgemeinen den Möglichkeiten anpassen, die in den jeweiligen Diözesen und Landeskirchen gegeben sind. Die Zusammenarbeit wird sich in erster Linie im gemeinsamen Gebet um die Einheit der Kirche und den Frieden der Welt, im lebenskundlichen Unterricht, in lebenskundlichen Arbeitstagen betätigen, während Gottesdienste, Werkwochen, Rüstzeiten, Exerziten usw. immer bekenntnisgebunden, d. h. getrennt bleiben (Verordnungsblatt des Militärbischofs 1967, 13).

AUS DEM BEREICH DER DEUTSCHEN DIÖZESEN

1. Gottesdienst

Das Ordinariat Berlin gibt folgenden Hinweis: Grundsätzlich wird *Werktagssperikopenordnung* in allen Werktagsmessen angewandt, ob nun das Formular des vorausgehenden Sonntags oder einer Heiligenmesse gebraucht wird. Bestehen bleiben aber die „*Lectiones propriae*“, welche direkt von dem betreffenden Heiligen oder von dem Geheimnis handeln, von dem die Messe gefeiert wird (z. B. Pauli Bekehrung, Fest des heiligen Barnabas, der heiligen Martha). Wenn es sich aber um „*Lectiones appropriatae*“ handelt, die nur ausgewählt worden sind, weil sie einen besonderen Aspekt des geistlichen Lebens oder der Tätigkeit eines Heiligen hervorheben (Evangelium am Fest des Heiligen Franz Xaver), kann die *Werktagssperikopenordnung* gebraucht werden, auch bei *Votivmessen* verdient die *Werktagssperikopenordnung* den Vorzug, wenn diese *Votivmessen* häufiger zur Anwendung kommen, also nicht aus einem besonderen Grund bei gegebener Gelegenheit gefeiert werden (Amtsblatt 1967, 26).

2. Sakramentspendung

Das Ordinariat Paderborn weist darauf hin, daß das Sakrament der Krankensalbung bis zu zwei Stunden nach der sogenannten Feststellung des Todes unter Bedingung gespendet werden kann. Wenn die Spendung unter Bedingung nicht mehr möglich ist, weil der Priester zu spät gerufen wird, soll der Priester zu dem Verstorbenen gehen, um für den Toten zu beten und den Angehörigen ein Wort des Trostes zu sagen (Amtsblatt Paderborn 1967, 72).

Die Tendenz unter verschiedenartigen Begründungen Trauungen mit Meßfeier am Nachmittag zu erbitten, ist unerwünscht: kirchliche Trauungen

mit Trauungsmessen sollen am Vormittag stattfinden; die Eucharistiefeier mit der Spendung des Sakramentes der Ehe soll den Hochzeitstag prägen und nicht nebensächlichen Rücksichten untergeordnet werden. Verboten bleiben auf jeden Fall Trauungen mit Messen am Samstagnachmittag, der für den Beichtstuhl und die Vorbereitung des Sonntags freibleiben muß (Amtsblatt Eichstätt 1967, 85).

Das Bistum Rottenburg hat am 22. April 1967 hinsichtlich der *Trauungsvollmacht der Diakone* (vgl. Kirchenkonstitution Nr. 29) bestimmt: jedwede generelle Trauungsdelegation ist ausgeschlossen; Diakone bedürfen von Fall zu Fall einer speziellen Delegation (Amtsblatt Rottenburg 1967, 77).

3. Seelsorge

Das Ordinariat München weist die Seelsorger darauf hin, daß die am 1. Januar 1967 erlassene Verordnung über die *Jurisdiktion der Militärgeistlichen* (vgl. OK 8, 1967, 314) beachtet werde und die Militärgeistlichen bei der Erfüllung ihrer seelsorglichen Aufgabe nach Möglichkeiten unterstützt werden mögen. Grundsätzlich sind die dem Militärbischof Unterstellten nicht der Gewalt des Ortsordinarius und des Ortspfarrers entzogen, doch sollen die Diözesangeistlichen von ihrer Jurisdiktion nur Gebrauch machen, wenn Militärpersonen an einem Ort wohnen, der zu keinem vom Militärbischof errichteten Seelsorgebezirk gehört. Die Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen (Taufe, Firmung, Ehe, Beerdigung) obliegt dem Militärgeistlichen. Doch werden diese Amtshandlungen in den örtlichen Registern eingetragen, wenn der Ortspfarrer sie vorgenommen hat; für zusätzliche Eintragung in den Militärkirchbüchern ist Mitteilung an das katholische Militärbischofsamt (53 Bonn, Koblenzer Straße 117a) zu machen (Amtsblatt München-Freising 1967, 119). Für den alle drei Jahre zu erstellenden *Seelsorgebericht* gibt das Ord-

ariat München eine Vorlage und Unterweisung, damit er in einer den heutigen Erfordernissen entsprechenden Weise abgefaßt werde (Amtsblatt München-Freising 1967, 140—148).

Das Ordinariat Speyer teilt bezüglich der *Segnungsvollmachten* mit: die den Mitgliedern bestimmter priesterlicher Vereine gegebene Vollmacht, mit einfachem Kreuzzeichen Gegenstände zu weihen und mit ihnen Ablässe zu verbinden, ist durch die am 30. April 1967 in Kraft getretene apostolische Konstitution „*Indulgentiarum doctrina*“ vgl. OK 8, 1967, 187—190) Nr. 17 hinfällig geworden. Dort heißt es: „Der Christgläubige, der einen Andachtsgegenstand (Kruzifix, Kreuz, Rosenkranz, Skapulier, Medaille), der von einem Priester rechtmäßig gesegnet wurde, in frommer Gesinnung benützt, gewinnt einen unvollkommenen Ablass“. Diese Mitteilung wird gestützt durch die Schlußbestimmung der erwähnten Konstitution, welche die weitere Erneuerung des Ablasswesens ankündigt und erklärt: „Ablässe, die an Gebrauch von Andachtsgegenständen gebunden sind und vorstehend nicht erwähnt werden, erlöschen drei Monate nach dem Tage, an dem diese Konstitution in den AAS veröffentlicht wird“. — Eine praktische Übersicht über die Auswirkungen der Neuordnung des Ablasswesens findet sich im Amtsblatt Speyer 1967, 464—466.

Im Bistum Eichstätt wurde am 9. April 1967 ein *Seelsorgeamt* mit den Referaten für Erwachsenen-seelsorge, Erwachsenenbildung, Jugendseelsorge und Jugendarbeit errichtet (Amtsblatt Eichstätt 1967, 79).

Hinsichtlich der *Seelsorgepraktika* der Alumnien während der Semesterferien bestimmt das Ordinariat Regensburg: einige Ferienpraktika, wie Werkeinsatz, sozialpädagogisches Praktikum, Krankenhausdienst sind den Theologiestudierenden empfohlen, aber frei-

gestellt. Vorgeschrieben sind das Schulpraktikum während des zweiten theologischen Kurses und das Seelsorgepraktikum von sechs Wochen für die Diakone des Weiehkurses mit Dienst in Verkündigung, Liturgie, Seelsorgsarbeit und Pfarrverwaltung. (Amtsblatt Regensburg 1967, 80.)

Empfehlend wird hingewiesen auf den Zeitschriftendienst, welchen die *Arbeitsstelle für Zeitschriftenberatung* (44 Münster, Spiegelturm 4—8) herausgibt. Im Sinne der Aufforderung der deutschen Bischöfe vom 9. März 1965, daß die Katholiken sich bei der Wahl ihrer Lektüre von einem kritischen Urteil lassen und die Eltern und Erzieher diesbezüglich eine besondere Verantwortung haben, wird den Seelsorgern nahegelegt, daß sie die Beurteilung fachkundiger Publizisten über die heutigen Illustrierten sich verschaffen, welcher dieser Zeitschriftendienst bietet; denn es ist dem einzelnen unmöglich, das vielfältige Angebot der Unterhaltungspresse überschauen zu können (Amtsblatt Rottenburg 1967, 69).

4. Kirchlicher Laiendienst

Im Bistum Hildesheim wurde am 14. März 1967 ein Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Beamten erlassen. Damit verbunden wurde eine Disziplinarordnung für diese kirchlichen Beamten veröffentlicht (Amtsblatt Hildesheim 1967, 133).

Über ein *Vorpraktikum* für Katechetinnen gibt das Bistum Passau folgende Mitteilung: weil die Aufnahme in das Erzbischöfliche Seminar für Katechese und Seelsorgshilfe in München erst nach Vollendung des 20. Lebensjahres möglich ist, wird für jüngere Bewerberinnen zur Überbrückung der fehlenden Jahre ein Vorpraktikum in Kindergärten usw. ermöglicht (Amtsblatt Passau 1967, 41).

5. Schule und Erziehung

Im Bistum Speyer ist ein kirchlicher Jugendplan des Bischöflichen Jugendamtes unter dem 8. Februar 1967 approbiert worden, der die gesamte Jugendseelsorge der Diözese ordnen und zusammenfassen sowie Hilfe für die Bildungs- und Erziehungsarbeit bieten will, die von Jugendseelsorgern, Jugendreferenten, Jugendführern und -führerinnen, sowie deren Mitarbeitern geleistet wird (Amtsblatt Speyer 1967, 347).

Zum zweiten Mal ist vom Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte Bonn der Kardinal-Bertram-Preis ausgeschrieben worden. Die Themen der beiden Preisaufgaben 1967 lauten: 1. Die seelsorglichen und sprachlichen Verhältnisse im Bistum Breslau im 17. Jahrhundert, hauptsächlich aufgrund der Visitationsberichte; 2. Die in Schlesien 1849, 1872, 1886, 1899, 1900 und 1926 gehaltenen deutschen Katholikentage in ihrer kirchen- und zeitgeschichtlichen Bedeutung. — Schlußtermin der Einreichung dieser Preisarbeiten ist der 1. April 1969. Als Bearbeiter sind zugelassen: Katholische Studenten einer deutschen Universität oder Hochschule, Alumnus der Priesterseminare der Bundesrepublik, und schließlich aus schlesischen Familien stammende, nach dem 1. Januar 1957 geweihte Priester, die jetzt in der Bundesrepublik tätig sind (Amtsblatt Freiburg 1967, 39).

6. Kirchengut, kirchliche Gebäude

Mehrere Ordinariate sehen sich veranlaßt, vor Verkauf von Kirchengut ohne stiftungsaufsichtliche Genehmigung zu warnen. Das Ordinariat Speyer macht darauf aufmerksam, daß der Antiquariatshandel insbesondere an alten Holzverzierungen, Altären, Paramenten, Kirchenfenstern, Beichtstühlen, Kirchenbänken, Bilderrahmen, Sakristeimöbeln, Kreuzwegstationen, figürlichen Darstellungen interessiert ist und fügt dem Veräußerungsverbot das Anerbieten

hinzu, kirchliche Einrichtungsgegenstände, die nach einer Renovation nicht mehr verwendet werden, durch die Diözese fachgemäß aufzubewahren und gegebenenfalls an arme Kirchengemeinden weiterzugeben. (Amtsblatt Speyer 1967, 468; Eichstätt 1967, 68; Augsburg 1967, 154).

MISSION

Im Exerzitienhaus Himmelsporten, Würzburg, fand vom 9. bis 10. August 1967 die Mitgliederversammlung des Katholischen Missionsrates statt. Im Mittelpunkt der Versammlung stand der Gedankenaustausch mit Vertretern des Deutschen Evangelischen Missionsrates über das Verhältnis der christlichen Missionen zueinander und die Zusammenarbeit in Missionsfragen. Referate zu diesem Thema hielten Professor Dr. Niels-Peter Moritzen, Hamburg: „Wie stellen wir uns die missionarische Zusammenarbeit vor?“, Dr. Ludwig Wiedenmann SJ, Bonn: „Welches ist der theologische Hintergrund der missionarischen Zusammenarbeit?“ und Dr. Dietmar Westemeyer OFM, Werl: „Offene Menschlichkeit als Voraussetzung für die Zusammenarbeit in der Mission“.

Über „Folgerungen aus den Ausführungsbestimmungen zum Missionsdekret für die missionierenden Orden und Gemeinschaften“ sprach Professor Dr. Bernard Willeke OFM, Würzburg. (Die genannten Referate sind in diesem Heft der Ordenskorrespondenz abgedruckt. Vgl. oben S. 373–419). Weitere Berichte wurden gegeben von Professor Dr. Josef Glazik MSC, Münster (Internationales Institut für missionswissenschaftliche Forschungen — Der Orientierungskurs für angehende Missionare und Missionsschwester im Franz-Hitze-Haus, Münster); Generalsekretär Dr. Karl Siepen CSSR, Köln (Studienwochen für Urlaubermisionare im Haus der Begegnung in Königstein); Jakob Henn PA, Aachen (Die Arbeit der Missions- und

Ordenspresse); Präsident Paul Koppelberg CSSP, Aachen (Verteilung der Mittel des Auswärtigen Amtes); Prälat Gottfried Dossing, Aachen (Die Zentralstelle für Entwicklungshilfe und MISEREOR). Der Vorsitzende der Bischöflichen Kommission für Weltmission, Weihbischof Julius Angerhausen, Essen, referierte über Aufbau, Aufgaben und Zielsetzungen dieser Kommission.

STAAT UND KIRCHE

1. Konkordatsrecht

Der Apostolische Nuntius, Erzbischof Corrado Bafile, hat am 4. April 1967 ein Schreiben an den Außenminister Willy Brandt gerichtet, in welchem er Besorgnis über Verletzung des Reichskonkordates durch neue Schulgesetze einzelner deutscher Länder zum Ausdruck bringt. Nachdem durch Art. 23 des Konkordates die auf Antrag erfolgende Errichtung staatlicher Bekenntnisschulen zugesagt ist, erwachsen gegen die Schulgesetze in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz Bedenken, weil dadurch die Verletzung eines völkerrechtlichen Vertrages geschieht. Der Nuntius versichert, daß die Kirche an einer fortschrittlichen Gestaltung des Schulwesens interessiert sei und grundsätzlich Entgegenkommen bei der Lösung strittiger Fragen zeigen wolle. Die Kirche könne beanspruchen, daß sie nicht einfach vor vollendete Tatsachen gestellt werde, sondern daß in sinnvoller Anwendung der Freundschaftsklausel von RK Art. 33 vorherige Verhandlungen veranlaßt werden. Nachdem der Verfassungsgerichtshof der Bundesrepublik die Weitergeltung des Konkordates anerkannt hat, bittet der Nuntius, daß die Bundesregierung die Verantwortlichen in der Landesregierung in wirksamer Weise von einer Konkordatsverletzung abhalte (Amtsblatt Köln 1967, 573).

2. Schulgesetzgebung

Art. 15 der Verfassung von Baden-Württemberg hatte bisher gewährleistet, daß die Formen der Volksschule in den einzelnen Landesteilen nach den Grundsätzen und Bestimmungen erhalten bleiben, die am 9. 12. 1951 gegolten haben. Durch verfassungsänderndes Gesetz vom 8. 2. 1967 wurde Art. 15 nunmehr dahingehend modifiziert:

„(1) Die öffentlichen Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) haben die Schulform der christlichen Gemeinschaftsschule nach den Grundsätzen und Bestimmungen, die am 9. 12. 1951 in Baden für die Simultanschule mit christlichem Charakter gegolten haben.

(2) Öffentliche Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) in Südwürttemberg und Hohenzollern, die am 31. 3. 1966 als Bekenntnisschulen eingerichtet waren, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten in staatlich geförderte private Volksschulen desselben Bekenntnisses umgewandelt werden. Das Nähere regelt ein Gesetz, das einer Zweidrittelmehrheit bedarf.“

Dieses letztere Gesetz zur Ausführung von Art. 15 Abs. 2 der Verfassung ist innerhalb des verfassungsändernden Gesetzes sofort erlassen worden (Amtsblatt Rottenburg 1967, 47).

Art. 29 der Verfassung von Rheinland-Pfalz wurde durch verfassungsänderndes Gesetz vom 10. 5. 1967 in der gleichen Tendenz geändert, so daß dieser Artikel nunmehr mit Wirkung vom 18. 5. 1967 folgenden Wortlaut hat:

„(1) Die öffentlichen Grund- und Hauptschulen (Volksschulen) sind als christliche Gemeinschafts- oder Bekenntnisschulen zu errichten.

(2) In christlichen Gemeinschaftsschulen erfolgt die Aufnahme der Schüler ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis. Unterricht

und Erziehung sind christlich, aber nicht bekenntnismäßig gebunden. Die Anstellung der Lehrer erfolgt entsprechend dem Bekenntnisstand der Schüler.

(3) In Bekenntnisschulen werden unbeschadet des Absatzes 6 Sätze 2 und 3 die Schüler von Lehrern gleichen Bekenntnisses unterrichtet und erzogen, wobei Erziehung und Unterricht von den religiösen und sittlichen Grundsätzen dieses Bekenntnisses bestimmt werden.

(4) Die Wahl der Schulart steht den Erziehungsberechtigten frei. Auf Antrag von Erziehungsberechtigten sind die Schularten bestehender Schulen umzuwandeln oder christliche Gemeinschafts- und Bekenntnisschulen neu zu errichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Für die Umwandlung der Schulart einer Hauptschule gilt Absatz 5 Sätze 2, 3 und 5 entsprechend.

(5) Vor Errichtung einer Hauptschule ist den Erziehungsberechtigten der haupt- schulpflichtigen Schüler Gelegenheit zu geben, in einem geheimen Verfahren zu beantragen, in welcher Schulart die Hauptschule errichtet werden soll. Eine Hauptschule ist in der Schulart zu errichten, die die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der Gesamtzahl der Schüler beantragen. Kann mit Rücksicht auf den Schulweg eine Hauptschule nur einzügig errichtet werden, so ist die Hauptschule in der Schulart zu errichten, die die Erziehungsberechtigten von vier Fünfteln der Gesamtzahl der Schüler beantragen. Wird die erforderliche Zahl der Anträge für eine Schulart nicht erreicht, so ist die Hauptschule als christliche Gemeinschaftsschule zu errichten. Ist bei Hauptschulen mit mehr als zwei Klassenzügen die Schulart nach dem Antragsverfahren bestimmt, so ist Anträgen oder Anmeldungen für eine andere Schulart stattzugeben, wenn die Zahl der Schüler, für die sie abgegeben wurden, mindestens für eine einzügige Hauptschule ausreicht und für die übrigen Schüler der Besuch

einer zweizügigen Hauptschule gewährleistet ist.

(6) Die einer Bekenntnisminderheit angehörenden Schüler, für die in der Wohn- gemeinde oder in ihrem Schulbezirk eine eigene Bekenntnisschule nicht besteht, haben Anspruch auf Aufnahme in die Schule eines anderen Bekenntnisses. Dabei ist für die Betreuung und den lehrplanmäßigen Religionsunterricht dieser Schüler durch Lehrer ihres Bekenntnisses ausreichend zu sorgen. Diese Lehrer erteilen an der Schule auch Unterricht in anderen Fächern.

(7) Besteht in der Wohn- gemeinde oder im Schulbezirk die von Erziehungsberechtigten gewünschte Schulart nicht, so soll die Schulbehörde auf Antrag der Erziehungsberechtigten den Besuch einer benachbarten Schule dieser Art genehmigen.

(8) Das Nähere regelt ein Gesetz.“ (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1967, 137 f.).

Eine Neufassung des Gesetzes über das öffentliche Schulwesen in Niedersachsen, bekanntgemacht am 27. 6. 1966 mit Rechtskraft von 1. 1. 1967, hat das Bischöfliche Generalvikariat Hildesheim in Sonderdruck herausgegeben (als III. Teil der Veröffentlichung „Das Niedersächsische Konkordat“).

3. Steuergesetze

Die Abänderung des bayerischen Kirchensteuergesetzes hat eine Neufassung dieses Gesetzes erforderlich gemacht, welche unter dem 15. März 1967 bekanntgemacht worden ist (Pfarramtsblatt 40, 1967, 183—196). Über die durch die Neufassung des Kirchensteuergesetzes bedingten Änderungen der Vorschriften für das Kirchgeld unterrichtet eine Instruktion des Ordinrats Würzburg vom 20. April 1967 (Amtsblatt Würzburg 1967, 101).

Die geltenden Grunderwerbsteuergesetze, wodurch Grundstückserwerbsvorgänge zugunsten kirch-

licher, gemeinnütziger und mildtätiger Körperschaften von der Grunderwerbssteuer frei gestellt werden, wurden geändert in Baden-Württemberg durch Gesetz vom 2. August 1966 mit Wirkung vom 1. Januar 1967 (Amtsblatt Rottenburg 1967, 80) und in Schleswig-Holstein durch Gesetz vom 2. Februar 1967 (Amtsblatt Osnabrück 1967, 200).

4. Staatliche Verwaltung

Das Bayer. Kultusministerium hat am 13. 1. 1967 eine EntschlieÙung über die neue Terminologie auf Grund des Volksschulgesetzes vom 17. 11. 1966 veröffentlicht (Pfarramtsblatt 40, 1967, 140—142).

Die erste Ausführungsverordnung zum Bayer. Volksschulgesetz wurde am 23. 3. 1967 zum Vollzug des Art. 8 Abs. 4 (Minderheitenlehrer) erlassen (Pfarramtsblatt 40, 1967, 142 f.).

Die zweite Ausführungsverordnung zum Bayer. Volksschulgesetz, gleichfalls am 23. 3. 1967 erlassen, regelt die Umwandlung von Bekenntnisschulen in christliche Gemeinschaftsschulen und umgekehrt (Pfarramtsblatt 40, 1967, 143—153).

Ein Runderlaß des Kultusministers von Nordrhein-Westfalen vom 16. 1. 1967 regelt die Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, was für Religionslehrer und Katecheten insbesondere wichtig ist (Amtsblatt Aachen 1967, 75).

Die Oberfinanzdirektion Stuttgart hat laut Bekanntgabe des Ordinariates Rottenburg vom 12. 4. 1967 die Besteuerungswerte der kirchlichen Dienstwohnungen erneut heraufgesetzt und diese Maßnahme mit der allgemeinen Höhe der Mietzinsen begründet, die seit der letztmaligen Wertermittlung von 1961 eingetreten ist (Amtsblatt Rottenburg 1967, 70).

Das Bundesinnenministerium hat eine allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz unter dem 3. 3. 1967 erlassen, welche hauptsächlich die Führung der Gräberlisten (§ 1), die Anlegung, Instandsetzung und Pflege der Gräber (§ 2), die Verlegung von Gräbern und die Identifizierung unbekannter Toter (§ 3) behandelt (Bundesanzeiger n. 4 vom 8. 3. 1967 S. 1 f.; Pfarramtsblatt 40, 1967, 203—205).

5. Rechtsprechung

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. 10. 1966 befaÙt sich mit der Frage der Eigenständigkeit der Kirchen in der Bundesrepublik, näherhin mit der Frage, ob für vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Kirchen und deren Geistlichen der staatliche Verwaltungsrechtsweg offenstehe. Diese Frage wird bejaht. Ein evangelischer Geistlicher hat das staatliche Verwaltungsgericht angerufen zur Feststellung, daß sein Pfarrerdienstverhältnis weiterbestehe und er demgemäß vermögensrechtliche Ansprüche an seine Landeskirche habe (Pfarramtsblatt 40, 1967, 205—208).

Der Bayer. Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 20. 3. 1967, angerufen von der Landtagsfraktion der SPD wegen Meinungsverschiedenheiten über die Verfassungsmäßigkeit einzelner Vorschriften des Bayer. Volksschulgesetzes vom 17. 11. 1966 entschieden: das Gesetz ist verfassungsmäßig sowohl in der Einführung des sog. Minderheitenlehrers gemäß Art. 8 Abs. 4 als auch in der Festlegung des Abstimmungsmodus bei Umwandlung von Bekenntnis- in Gemeinschaftsschulen, der in Art. 10 Abs. 3 festgelegt ist. Das Urteil ist in seiner umstrittenen Argumentation vor allem darin bedenklich, daß hinsichtlich der Bekenntnisschulen gesagt ist: wenn Schüler der Bekenntnisminderheit in Schulen der Bekenntnis-

mehrheit zugelassen werden, „so kann das nicht besagen, daß sie dort nach den Grundsätzen des Bekenntnisses zu unterrichten und zu erziehen wären, das diesen Schulen das Gepräge gibt. Denn darin läge ein klarer Vorstoß gegen... die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Auf keinen Fall dürfen Kinder entgegen dem Willen der Erziehungsberechtigten nach den Grundsätzen eines anderen Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werden... Die angefochtene Vorschrift schränkt, wie dargelegt, das ehemals geltende reine Konfessionsprinzip für die Bekenntnisschule ein. Diese wird so der christlichen Gemeinschaftsschule angenähert, ohne daß sie dadurch den Charakter verliere, der durch das Bekenntnis der Mehrheit der Schüler und der Lehrer sowie durch den Erziehung und Unterricht erfüllenden christlichen Geist in besonderem Maße geprägt wird“ (Pfarramtsblatt 40, 1967, 165—176). Damit ist gesagt: wenn auch nur ein nichtbekenntniszugehöriges Kind der Klasse einer Bekenntnisschule angehört, darf nicht mehr im Geist des Bekenntnisses, sondern nur mehr auf der Grundlage des christlichen Konfessionen Gemeinsamen unterrichtet werden. Eine derartige juristische Argumentation wird auch jedes Vertrauen zur sog. „christlichen Gemeinschaftsschule“ untergraben, weil die nächste Folge daraus ist: wenn in der Klasse einer christlichen Gemeinschaftsschule auch nur ein Kind ist, das nach dem Willen der Eltern unchristlich erzogen werden soll, dann darf auf Grund eines derartigen Verständnisses von Glaubens- und Gewissensfreiheit auch nicht mehr nach christlichen Grundsätzen unterrichtet und erzogen werden.

Das Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichts Regensburg vom 21. 9. 1966 verpflichtet eine Gemeinde, Deputatsholz für Mesnerdienst zu erbringen, weil dazu eine alte Reichnisverpflichtung besteht (Pfarramtsblatt 40, 1967, 131—136).

PERSONALNACHRICHTEN

1. Neue General- und Provinzobere

Im Monat Juni 1967 war in Rom das Generalkapitel der Weißen Väter versammelt. Aufgabe dieses Kapitels war das Studium der Probleme des „Aggiornamento“ namentlich in Hinsicht auf die Missionstätigkeit. Zum neuen Generalobern der Weißen Väter wurde P. Theodor Asten gewählt; P. Wilhelm Großkortenhaus wurde Generalassistent. Die Weißen Väter sind derzeit in fünfzig afrikanischen Diözesen tätig. Die Gesellschaft ist in zwölf Provinzen und sechzehn Missionsregionen eingeteilt und stellt der Kirche vierundvierzig Bischöfe. Sie wurde 1868 von Kardinal Charles Lavigerie gegründet und zählt (nach dem Annuario Pontificio 1967) 3 749 Mitglieder, davon 3 060 Priester in 694 Niederlassungen (L'Osservatore Romano N. 44 v. 23. 6. 67).

Das Generalkapitel der Piaristen wählte den 54jährigen Spanier P. Laurean Suarez zum Generalobern. Der neue Ordensgeneral gehörte bisher dem Generalrat an und war Prokurator seines Ordens. Er war außerdem dreizehn Jahre lang Professor an der Päpstlichen Hochschule Regina Mundi. Die Piaristen, gegründet 1617, zählen derzeit 2 500 Mitglieder (davon 1 647 Priester) und unterrichten an ihren Schulen über 90 000 Schüler (L'Osservatore Romano N. 185 v. 11. 8. 67).

Zum Provinzial der bayerischen Franziskanerprovinz wurde P. Dr. Moritz Steinheimer gewählt. Der neue Provinzobere, geb. 1912, war bisher Provinzdefinito, Lektor der Theologie und Leiter des Pastoralkurses an der philosophisch-theologischen Ordenshochschule der Franziskaner in München. Er war außerdem tätig als Seelsorger der Hochschulstudenten und in Geiseltage.

P. Dr. Konstantin Pohlmann wurde zum neuen Provinzial der sächsischen Ordensprovinz der Franziskaner in Werl gewählt. Der neue Provinzobere war bisher Lektor für Katechetik und Homiletik an der theologischen Fakultät in Paderborn. Sein Vorgänger, Dr. Dietmar Westemeyer OFM, wird künftig hauptamtlich für das Institut für missionarische Seelsorge in Frankfurt wirken (KNA).

Auf dem Provinzkapitel der Schlesischen Franziskanerprovinz in Hannover wurde am 23. August 1967 P. Hubert Gola zum neuen Provinzial gewählt..

P. Provinzial Beda Schmidt wurde auf dem Provinzkapitel der Thüringischen Franziskanerprovinz wiedergewählt.

Zum neuen Provinzial der Deutschen Provinz der Herz-Jesu-Priester wurde am 1. Aug. 1967 P. Johann Kalmer ernannt anstelle von P. Theodor Schulte, dessen Amtszeit am 31. Juli 1967 zu Ende ging.

Zum Provinzial der süddeutschen Salesianerprovinz wurde P. Franz Burger ernannt; der neue Provinzial, zum Priester geweiht 1930, war zuletzt Direktor des Don-Bosco-Lehrlingsheims in Augsburg. Der süddeutschen Salesianerprovinz gehören gegenwärtig 187 Priester, 108 Brüder, 78 Kleriker und 10 Novizen an. In 21 Niederlassungen werden rund 2500 Jugendliche betreut.

Zum neuen Provinzial der rheinisch-westfälischen Provinz des Kapuzinerordens wurde Pater Dr. Alexander Senftle gewählt, der seit 1937 dem Orden angehört. Seit 1957 hat er den Lehrstuhl für Pädagogik und Sozialwissenschaft an der Ordenshochschule in Krefeld inne und wirkte außerdem als Dozent und Studentenpfarrer an der Krefelder Ingenieurschule (KNA).

Zum Provinzial der bayerischen Kapuzinerprovinz wurde P. Pius Perreiter gewählt. Der neue Provinzial, geb. 1922, war bisher Novizenmeister in Laufen. Der bayerischen Kapuzinerprovinz, die ihren Sitz vor kurzem von Altötting nach München verlegt hat, gehören rund 500 Kapuziner in 28 Konventen an.

2. Berufungen

P. Karl Erlinghagen SJ von der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat einen Ruf als Ordinarius für Pädagogik an die Universität Regensburg angenommen. Zum erstenmal wurde damit durch eine deutsche Universität ein Jesuit zu einem ordentlichen Professor in einer Disziplin außerhalb der theologischen Fakultät berufen (KNA).

P. Heinrich Streithofen OP wurde zum geschäftsführenden Vorsitzenden des Instituts für Gesellschaftswissenschaften e. V. in Walberberg bestellt. 1. Vorsitzender des Instituts ist P. Dr. A. F. Utz, Freiburg/Schweiz und Walberberg (KNA).

3. Heimgang

Am 24. Juli 1967 starb auf der Insel Taiwan (Formosa) Kardinal Thomas Tien Ken-sin SVD, Erzbischof von Peking. Der Kardinal, geb. 24. Oktober 1890 in Tschangtsiu, hatte 1946 durch Papst Pius XII. als erster Chinese den Purpur erhalten. Nach der Vertreibung aus China (1948) hielt sich Kardinal Tien zunächst in den USA auf; 1960 wurde er zugleich Apostolischer Administrator von Taipeh (Formosa). Er war seit mehreren Jahren schwer leidend. Sein Wappenspruch lautete: „Zu uns komme Dein Reich“.

Am 17. August 1967 starb in München P. Linus Georg Gierer SDS, zuletzt Stadtpfarrer in München, St. Willibald, Provinzial der Süddeutschen Provinz der Salvatorianer von 1953—1959.

Josef Pfab